

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.09.2021

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-32/21

Nummer:

Z-38.4-276

Geltungsdauer

vom: **20. September 2021**

bis: **20. September 2026**

Antragsteller:

Daume Regelarmaturen GmbH

Am Stadtbruch 6

34471 Volkmarsen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Doppelwandige Absperrarmatur Typ DMV 600 als erste oder zweite Absperrarmatur für
Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Behältern**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Produktmerkmale der doppelwandigen Absperrarmatur Typ DMV 600 aus Stahl mit pneumatischem Membranantrieb und einer Nennweite DN 65 in den Anschlussvarianten DN 40, DN 50, DN 65 und DN 80 nach Druckgeräterichtlinie¹ (siehe Anlage 1), die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung (BauPVO) zusätzlich nachzuweisen sind – hier: Standsicherheit des Überwachungsraums und Leckerkennung.

(2) Die Armatur ist zur Verwendung in unteren lecküberwachten Entnahmeleitungen von doppelwandigen Behältern bestimmt. Für diesen Anwendungsfall sind die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf² zu beachten.

(3) Die Absperrarmaturen dürfen mit Drücken bis maximal +16 bar (Betriebsüberdruck inkl. statischer Flüssigkeitsdruck bezogen auf den Atmosphärendruck) beaufschlagt und bei atmosphärischen Bedingungen und Betriebstemperaturen bis maximal +50 °C betrieben werden. Die Durchflussmedien dürfen nicht zur Dickflüssigkeit³ oder Feststoffausscheidung neigen. Die Medienbeständigkeit der Werkstoffe muss nachgewiesen sein.

(4) Die Armatur ist über einer vor Niederschlag geschützten Stahlwanne anzuordnen, die mit einer automatischen Flüssigkeitserkennung ausgerüstet ist, welche bei Teilfüllung der Wanne die Armatur schließt. Die Welle der Armatur ist am Austritt aus dem Gehäuse mit einem Spritzschutz zu versehen, der austretende Stoffe vollständig in die Wanne leitet (z.B. Spritzhaube).

(5) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Absperrarmatur und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

² Die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf sind in den "DIBt Mitteilungen" 1/2001 erschienen und beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

³ Kinematische Viskosität $\leq 5000 \text{ mm}^2 \text{ pro Sekunde bei } 4 \text{ }^\circ\text{C}$

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Die Absperrarmatur und ihre Teile muss den Unterlagen entsprechen, die der Entwurfsprüfung⁵ zugrunde lagen.

(2) Die Absperrarmaturen öffnen durch Steuerluft und schließen durch Federkraft. Mittels dieser Federrückstellung fährt das Ventil bei Steuerluft- bzw. Energieausfall eigenständig in die Geschlossenstellung.

(3) Der eintrittseitige Anschluss der Armatur ist mit einem Anschweißflansch für die unlösbare Verbindung mit dem doppelwandigen Behälter vorbereitet. Austrittseitig wird die Armatur mit einem Spezialflanschanschluss ausgerüstet und mit einem entsprechenden Gegenflansch geliefert, der den Übergang von doppelwandiger zu einwandiger Rohrleitung ermöglicht.

2.2.2 Standsicherheit des Überwachungsraumes

Der Überwachungsraum der Absperrarmatur ist für den zugelassenen Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 standsicher. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2.2.3 Leckageerkennung

(1) Der Überwachungsraum der Absperrarmatur ist geeignet, als Teil des Leckanzeigegerätes mittels eines Über- oder Unterdruckleckanzeigers überwacht zu werden. Die in der gutachtlichen Stellungnahme⁶ enthaltenen Bedingungen sind zu beachten.

(2) Der Nachweis der Verwendbarkeit der Absperrarmaturen zum Anschluss an doppelwandige Stahlbehälter mit unteren lecküberwachten Ausläufen im Sinne der Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf² wurde erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Absperrarmaturen werden im Werk D-34471 Volkmarsen der Daume Regelarmaturen GmbH hergestellt.

(2) Die Ausführung der Absperrarmaturen richtet sich entsprechend der im Abschnitt 1 genannten Betriebsparameter nach der Druckgeräterichtlinie¹.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die doppelwandigen Absperrarmaturen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller an der Absperrarmatur neben den Kennzeichnungen, die aus der Druckgeräterichtlinie¹ und der Gutachtlichen Stellungnahme⁶ herrühren, gut und dauerhaft sichtbar folgende Angaben anzubringen:

- Typbezeichnung und Nennweite,
- zulässiger Betriebsdruck +16 bar,
- Herstellungsjahr.

(3) Kennzeichnungen, die aus anderen Rechtsbereichen herrühren, bleiben unberührt.

⁵ Entwurfsprüfbericht Nr. STK1 P 0055 3 01 vom 18.09.2013; TÜV Nord Systems GmbH & Co KG in Verbindung mit den im Anhang 1 des Berichtes genannten Konstruktionszeichnungen sowie dem Prüfbericht über die Abnahme von Druckgeräten / Druckgeräteteilen Nr. 1042P1068/ 13/D vom 26.-27.11.2013; TÜV Nord Systems GmbH & Co KG

⁶ Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.05.2014, AZ.: 8109785908

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Absperrarmaturen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Erstprüfung durch den Hersteller erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Absperrarmaturen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind zusätzlich zu den Prüfungen zwecks Umsetzung der Druckgeräterichtlinie¹ Stückprüfungen nach dem beim DIBt hinterlegten Fertigungs- und Prüfplan D-QAP 03-21 für DMV Typ 600 vom 01.09.2021 sowie der Arbeitsanweisung D-QAP 01-21 "Prüfen und Kennzeichnen von Doppelwand-Armaturen Betriebsdruck 16 bar" vom 01.09.2021 der Firma Daume Regelarmaturen GmbH in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN 3230-3⁷ und DIN EN 12266-1⁸ durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Absperrarmaturen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Unterlagen

(1) Dem Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach diesem Bescheid sind vom ausführenden Fachbetrieb folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Abdruck dieses Bescheides,
- Einbau- und Betriebsanleitung.

7	DIN 3230-3:2008-04	Technische Lieferbedingungen für Armaturen - Zusammenstellung möglicher Prüfungen
8	DIN EN 12266-1:2012-06	Industriearmaturen - Prüfung von Armaturen aus Metall - Teil 1: Druckprüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien - Verbindliche Anforderungen

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

3.2 **Unterhalt, Wartung, Prüfungen**

(1) Der Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach diesem Bescheid ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Bauteile vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen oder der Hersteller des Regelungsgegenstandes führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Bei der Wartung der Absperrarmaturen sind die Angaben der Einbau- und Betriebsanleitung zu beachten.

3.3 **Prüfungen**

(1) Der Betreiber muss die Absperrarmaturen auf deren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit kontrollieren.

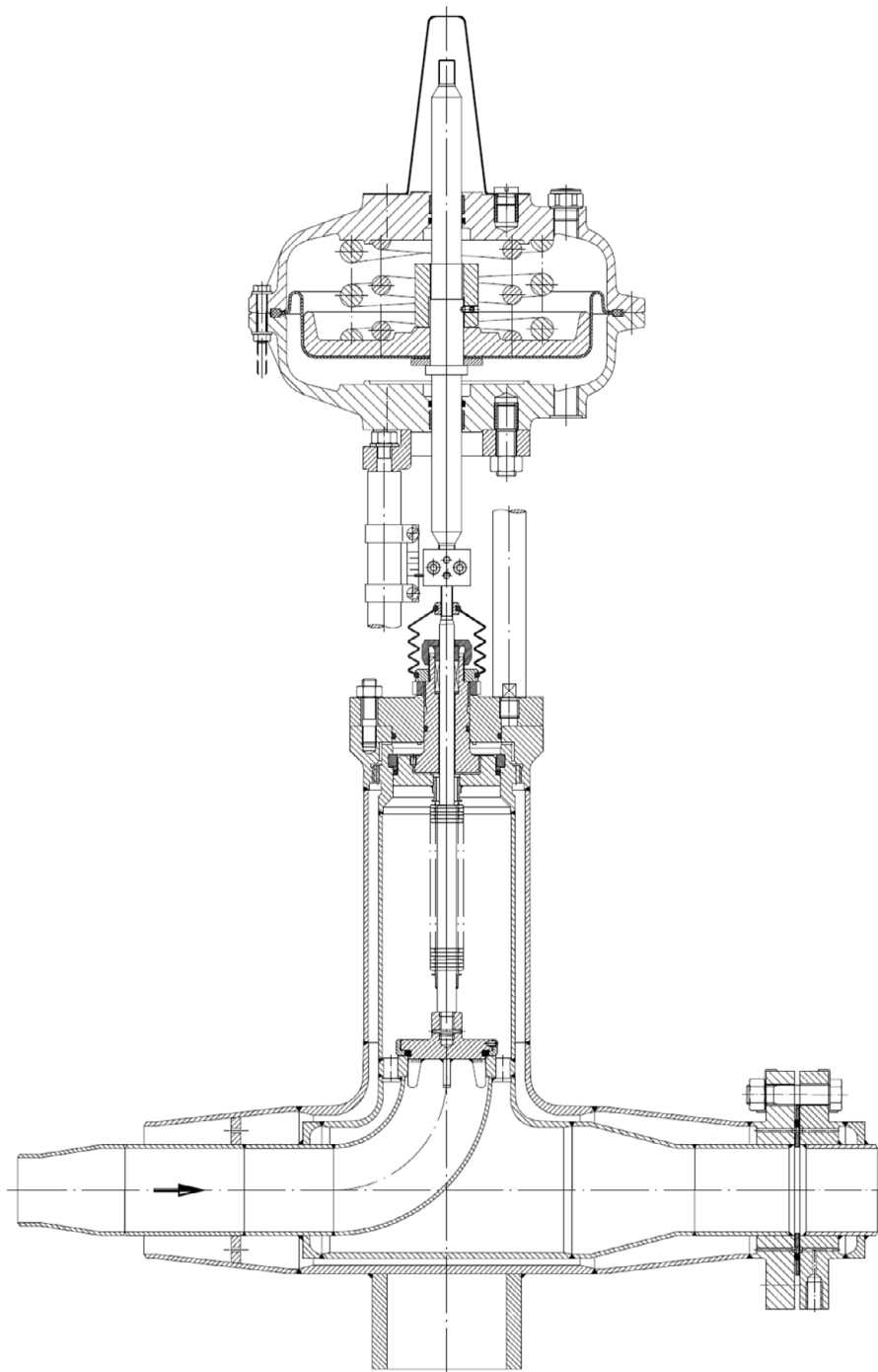
(2) Die jährliche Wiederholungsprüfung der Funktion des Leckanzeigers für den gemeinsamen Überwachungsraum des Behälters und der Absperrarmatur nach diesem Bescheid hat nach Maßgabe der für den Leckanzeiger geltenden Regelungen zu erfolgen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held

Absperrventil DMV 600
Nennweite DN 65 mit den Anschlussvarianten DN40, DN 50, DN 65 und DN 80



Doppelwandige Absperrarmatur Typ DMV 600 als erste oder zweite Absperrarmatur für Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Behältern

Darstellung des Regelungsgegenstandes

Anlage 1